

22.09.2015

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

A Problem

Die rechtlichen Grundlagen für die Einteilung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen sind in § 13 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetzes - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), geregelt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 LWahlG ist eine Neuabgrenzung der Landtagswahlkreise vorzunehmen, wenn die Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert beträgt, um dem Prinzip der Wahlgleichheit Rechnung zu tragen. In Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist wegen des Demokratieprinzips und des Grundsatzes der Volkssouveränität ausschließlich auf die deutsche Wohnbevölkerung abzustellen.

Die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung betrug 123.685 je Wahlkreis (Stand 31.12.2013).

Abweichungen von mehr als 20 vom Hundert lagen in den folgenden 7 Wahlkreisen vor:

8 Euskirchen I	+ 24,6 %
35 Remscheid	- 24,3 %
47 Krefeld I	- 22,9 %
61 Duisburg II	- 21,3 %
62 Duisburg III	- 24,2 %
68 Essen IV	+ 25,6 %
89 Minden-Lübbecke II	+ 24,3 %

Datum des Originals: 22.09.2015/Ausgegeben: 25.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Im Zusammenhang mit den rechtlich notwendigen Veränderungen sind Änderungen weiterer Wahlkreise in Betracht zu ziehen, die den Wahlkreiszuschnitt gegebenenfalls bereinigen bzw. im Hinblick auf das Kriterium der Wahlgleichheit verbessern.

Bei Veränderungen der Wahlkreise ist zudem zu beachten, dass nach § 13 LWahlG die Wahlkreise räumlich zusammenhängen sollen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Dabei sollen Gemeindegrenzen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

Nach § 2 des Wahlkreisgesetzes vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales am 23. Januar 2015 (Az.: 12-35.07.03) hierzu berichtet und dem Landtag Vorschläge für entsprechende Veränderungen der Wahlkreise unterbreitet.

B Lösung

Dem Prinzip der Wahlgleichheit wird Rechnung getragen. Die Änderungsvorschläge, die das Ministerium für Inneres und Kommunales in seinem Bericht dem Landtag übermittelt hat, werden überwiegend aufgegriffen und das Wahlkreisgesetz wird auf Grundlage des § 13 LWahlG entsprechend geändert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz regelt Änderungen bei der Einteilung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen, so dass eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung seiner Auswirkungen entfällt.

I Befristung

Die Existenz eines gültigen Wahlkreisgesetzes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung einer Landtagswahl und damit für die Konstituierung des Parlaments. Die Abgrenzung der Wahlkreise auf der Grundlage eines Gesetzes ist durch § 13 LWahlG vorgeschrieben. Ein ersatzloser Verzicht auf ein Wahlkreisgesetz ist daher nicht möglich. Von einer Befristung des Gesetzes wird deshalb abgesehen. An der regelmäßigen Berichtspflicht des Ministeriums für Inneres und Kommunales nach § 2 Wahlkreisgesetz ändert sich nichts. Danach berichtet das Ministerium für Inneres dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und unterbreitet Vorschläge für eine Änderung des Wahlkreisgesetzes, wenn dies im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 LWahlG geboten erscheint.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

Artikel 1 Änderung des Wahlkreisgesetzes

Das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in der Tabelle werden wie folgt geändert:

- a) Die Beschreibung des Wahlkreises 8 Euskirchen I wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich“

- b) Die Beschreibung des Wahlkreises 12 Düren II - Euskirchen II wird wie folgt gefasst:

„Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Hellenthal, Kall und Schleiden“

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)

§ 1

(1) Die 128 Wahlkreise, in die das Land für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen einzuteilen ist, werden wie folgt benannt und abgegrenzt: (s. Tabelle (*Anm.: auszugsweise*))

Wahlkreis

Nr. Name	Gebiet des Wahlkreises
----------	------------------------

8 Euskirchen I

Vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Euskirchen, Kall, Mechernich, Nettersheim, Weilerswist und Zülpich

12 Düren II - Euskirchen II

Vom Kreis Düren die Gemeinden Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen sowie vom Kreis Euskirchen die Gemeinden Dahlem, Hellenthal und Schleiden

- c) Die Beschreibung des Wahlkreises 23 Oberbergischer Kreis wird wie folgt gefasst:

„Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide und Wipperfürth“

23 Oberbergischer Kreis I

Vom Oberbergischen Kreis die Gemeinden Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth

- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 Wuppertal I wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 51 Barmen-Mitte und 52 Sedansberg“

31 Wuppertal I

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld-Beyenburg und 9 Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen der Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg

- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 32 Wuppertal II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersbaum, 05 Griffenberg sowie vom Stadtbezirk 5 Barmen die Kommunalwahlbezirke 53 Loh, 54 Unterbarmen-Clausen, 55 Hatzfeld, 56 Kothen-Lichtplatz“

32 Wuppertal II

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal der Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 01 Elberfeld-Mitte, 02 Hombüchel, 03 Höchsten, 04 Ostersbaum sowie der Stadtbezirk 5 Barmen ohne den Kommunalwahlbezirk 52 Sedansberg

- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 33 Wuppertal III – Solingen II wird wie folgt gefasst:

„Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld der Kommunalwahlbezirk 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath und vom Stadtbezirk Wald die Kommunalwahlbezirke 32 Altenhof-Wittkuhle, 33 Wald Mitteleigen sowie 34 Fuhr-Hegelring-Baasmühle“

33 Wuppertal III - Solingen II

Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 1 Elberfeld-West, 3 Vohwinkel und 4 Cronenberg sowie vom Stadtbezirk 0 Elberfeld die Kommunalwahlbezirke 05 Griffenberg und 06 Friedrichsberg, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath

- | | |
|---|---|
| <p>g) Die Beschreibung des Wahlkreises 34 Solingen I wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Solingen die Stadtbezirke Mitte, Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid, Burg/ Höhscheid und vom Stadtbezirk Wald der Kommunalwahlbezirk 31 Rosenkamp-Weyer“</p> | <p>34 Solingen I</p> <p>Kreisfreie Stadt Solingen ohne den Stadtbezirk Gräfrath</p> |
| <p>h) Die Bezeichnung des Wahlkreises 35 wird in „Remscheid-Oberbergischer Kreis III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> <p>„Kreisfreie Stadt Remscheid und vom Oberbergischen Kreis die Gemeinde Radevormwald“</p> | <p>35 Remscheid</p> <p>Kreisfreie Stadt Remscheid</p> |
| <p>i) Die Bezeichnung des Wahlkreises 47 wird in „Krefeld I - Viersen III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln sowie vom Kreis Viersen die Gemeinde Tönisvorst“</p> | <p>47 Krefeld I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 Krefeld-West, 4 Krefeld-Mitte, 5 Krefeld-Süd und 6 Krefeld-Fischeln</p> |
| <p>j) Die Beschreibung des Wahlkreises 52 Viersen II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal und Niederkrüchten“</p> | <p>52 Viersen II</p> <p>Vom Kreis Viersen die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten und Tönisvorst</p> |
| <p>k) Die Beschreibung des Wahlkreises 57 Wesel II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2 und von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Rheinberg und Borth“</p> | <p>57 Wesel II</p> <p>Vom Kreis Wesel die Gemeinden Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck und Xanten sowie von der Gemeinde Neukirchen-Vluyn die Kommunalwahlbezirke 011.0 bis 019.2</p> |

- | | |
|--|---|
| <p>l) Die Beschreibung des Wahlkreises 60 Duisburg I wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 505 Neudorf Nord, 506 Neudorf Süd und 509 Wanheimerort“</p> | <p>60 Duisburg I</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 700 Süd sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 504 Duissern, 505 Neudorf-Nord, 506 Neudorf-Süd und 509 Wanheimerort</p> |
| <p>m) Die Beschreibung des Wahlkreises 61 Duisburg II wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie der Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl“</p> | <p>61 Duisburg II</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 600 Rheinhausen sowie vom Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl die Ortsteile 402 Alt-Homberg, 403 Hochheide und 404 Baerl</p> |
| <p>n) Die Beschreibung des Wahlkreises 62 Duisburg III wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich/Beeck sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 504 Duissern, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld“</p> | <p>62 Duisburg III</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg der Stadtbezirk 300 Meiderich/Beeck, vom Stadtbezirk 400 Homberg/Ruhrort/Baerl der Ortsteil 401 Ruhrort sowie vom Stadtbezirk 500 Mitte die Ortsteile 501 Altstadt, 502 Neuenkamp, 503 Kaßlerfeld, 507 Dellviertel und 508 Hochfeld</p> |
| <p>o) Die Bezeichnung des Wahlkreises 63 wird in „Duisburg IV - Wesel V“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> <p>„Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn sowie vom Kreis Wesel von der Gemeinde Rheinberg die Stadtbezirke Orsoy und Budberg“</p> | <p>63 Duisburg IV</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke 100 Walsum und 200 Hamborn</p> |

- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 66 Essen II wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36 Frillendorf sowie vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 33 Byfang und 48 Burgaltendorf“
- 66 Essen II**
- Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke VI Katernberg/Schonnebeck/Stoppenberg und VII Steele/Kray sowie vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 11 Huttrop und 36 Frillendorf
- q) Die Beschreibung des Wahlkreises 67 Essen III wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West, vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel, 6 Südostviertel sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 26 Bredeney und 27 Schuir“
- 67 Essen III**
- Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk III Essen-West sowie vom Stadtbezirk I Stadtmitte/Frillendorf/Huttrop die Stadtteile 1 Stadtkern, 2 Ostviertel, 3 Nordviertel, 4 Westviertel, 5 Südviertel und 6 Südostviertel
- r) Die Beschreibung des Wahlkreises 68 Essen IV wird wie folgt gefasst:
- „Von der kreisfreien Stadt Essen der Stadtbezirk II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, vom Stadtbezirk VIII Essen-Ruhrhalbinsel die Stadtteile 31 Heisingen, 32 Kupferdreh, 43 Überraehr-Hinsel, 44 Überraehr-Holthausen sowie vom Stadtbezirk IX Werden/Kettwig/Bredeney die Stadtteile 29 Werden, 30 Heidhausen, 42 Fischlaken und 49 Kettwig“
- 68 Essen IV**
- Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke II Rüttenscheid/Bergerhausen/Rellinghausen/Stadtwald, VIII Essen-Ruhrhalbinsel und IX Werden/Kettwig/Bredeney
- s) Die Beschreibung des Wahlkreises 89 Minden-Lübbecke II wird wie folgt gefasst:
- „Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Minden und Porta Westfalica“
- 89 Minden-Lübbecke II**
- Vom Kreis Minden-Lübbecke die Gemeinden Bad Oeynhausen, Minden und Porta Westfalica

- | | |
|--|---|
| <p>t) Die Bezeichnung des Wahlkreises 90 wird in „Herford I - Minden-Lübbecke III“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme“</p> | <p>90 Herford I</p> <p>Vom Kreis Herford die Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho</p> |
| <p>u) Die Bezeichnung des Wahlkreises 91 wird in „Herford II - Minden Lübbecke IV“ geändert und die Beschreibung wie folgt gefasst:</p> <p>„Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge sowie vom Kreis Minden-Lübbecke von der Gemeinde Bad Oeynhausen die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen“</p> | <p>91 Herford II</p> <p>Vom Kreis Herford die Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge</p> |
| <p>2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Angabe „31. Dezember 2007“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.</p> | <p>(2) Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise in Absatz 1 auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 2007. Ändern sich bis 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode Gemeindegrenzen, die zugleich Wahlkreisgrenzen sind, und werden nicht mehr als 200 Einwohner davon erfasst, so ändern sich insoweit auch die Wahlkreisgrenzen entsprechend.</p> |
| <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Angabe „Innenministerium“ wird durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Das Innenministerium berichtet dem Landtag innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Landtags über die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen und legt dar, ob und welche Änderungen es im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes für geboten hält.</p> |

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Wahlkreisgesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), teilt das Land in die nach § 13 Absatz 1 LWahlG vorgesehenen 128 Wahlkreise ein. Die Wahlkreiseinteilung muss den Anforderungen des § 13 Abs. 2 LWahlG genügen. Danach sollen die Wahlkreise insbesondere eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist ausschließlich auf die deutsche Wohnbevölkerung abzustellen.

Dieses Erfordernis trägt dem verfassungsrechtlichen Prinzip einer gleichen Wahl Rechnung. Als äußerste Toleranzgrenze einer zulässigen Abweichung von der Durchschnittsgröße der Wahlkreise legt das Landeswahlgesetz eine Abweichung von 20 vom Hundert fest.

Die Vorgaben aus § 13 Abs. 2 S. 4 und 5 LWahlG sind bei den Veränderungen berücksichtigt. Auf weitergehende Änderungen wird für die nächste Landtagswahl verzichtet.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu Nr. 1 (Tabelle zu § 1 Abs. 1)

Nr. 1 a und b: Wahlkreise 8 und 12

- Die Gemeinde Kall wird vom Wahlkreis 8 Euskirchen I in den Wahlkreis 12 Düren II - Euskirchen II verschoben.
- Die Gemeinde Dahlem wird vom Wahlkreis 12 Düren II - Euskirchen II in den Wahlkreis 8 Euskirchen I verschoben:

Stand 31.12.2013	alt	neu
8 Euskirchen I	+ 24,6 %	+19,1 %
12 Düren II - Euskirchen II	+ 13,6 %	+19,1 %

Nr. 1 c-h: Wahlkreise 23 und 31 bis 35

- Der Wahlkreis 35 Remscheid erhält die Gemeinde Radevormwald vom Wahlkreis 23 Oberbergischer Kreis I.
- Der Wahlkreis führt die neue Bezeichnung 35 Remscheid - Oberbergischer Kreis III.
- Der Wahlkreis 31 Wuppertal I erhält vom Wahlkreis 32 Wuppertal II den Kommunalwahlbezirk 51 Barmen-Mitte der Stadt Wuppertal.
- Der Wahlkreis 32 Wuppertal II erhält vom Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II den Kommunalwahlbezirk 05 Griffenberg der Stadt Wuppertal.

- Der Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II erhält vom Wahlkreis 34 Solingen I die Kommunalwahlbezirke 32 Altenhof-Wittkulle, 33 Wald Mitte-Eigen und 34 Fuhr-Hegelring-Baasmühle vom Stadtbezirk Wald der Stadt Solingen:

Stand 31.12.2013	alt	neu
23 Oberbergischer Kreis	+ 6,7 %	- 9,4 %
31 Wuppertal I	- 19,5 %	- 13,2 %
32 Wuppertal II	- 13,1 %	- 11,6 %
33 Wuppertal III - Solingen II	- 16,1 %	- 11,8 %
34 Solingen I	- 3,7 %	- 15,9 %
35 Remscheid 35 Remscheid - Oberbergischer Kreis I (neu)	- 24,3 %	- 8,2 %

Nr. 1 i-o: Wahlkreise 47, 52 und 60 bis 63

- Der Wahlkreis 47 Krefeld I erhält die Gemeinde Tönisvorst vom Wahlkreis 52 Viersen II
- Der Wahlkreis führt die neue Bezeichnung 47 Krefeld I - Viersen III.
- Der Wahlkreis 63 Duisburg IV erhält ca. 35 % der Stadt Rheinberg vom Wahlkreis 57 Wesel II.
- Der Wahlkreis führt die neue Bezeichnung 63 Duisburg IV - Wesel V.
- Der Wahlkreis 62 Duisburg III erhält den Ortsteil Duisburg-Duissern vom Wahlkreis 60 Duisburg I.
- Der Wahlkreis 61 Duisburg II erhält den Ortsteil Duisburg-Ruhrort vom Wahlkreis 62 Duisburg III.

Stand 31.12.2013	alt	neu
47 Krefeld 47 Krefeld I - Viersen III (neu)	- 22,9 %	- 0,7 %
52 Viersen II	+ 12,9 %	- 9,3 %
57 Wesel II	- 6,0 %	- 12,6 %
60 Duisburg I	- 4,6 %	- 15,3 %
61 Duisburg II	- 21,3 %	- 17,8 %
62 Duisburg III	- 24,2 %	- 17,1 %
63 Duisburg IV 63 Duisburg IV - Wesel V (neu)	- 19,4 %	- 12,8 %

Nr. 1 p-r: Wahlkreise 66 bis 68

- Vom Wahlkreis 68 Essen IV werden die Stadtteile Byfang und Burgaltendorf des Stadtbezirks VIII (Essen-Ruhrhalbinsel) in den Wahlkreis 66 Essen II verschoben.
- Der Wahlkreis 67 Essen III erhält die Stadtteile Bredeney und Schuir des Stadtbezirks IX (Werden, Kettwig, Bredeney) vom Wahlkreis 68 Essen IV.

Stand: 31.12.2013	alt	neu
66 Essen II	- 3,5 %	+ 6,3 %
67 Essen III	- 10,3 %	- 0,6 %
68 Essen IV	+ 25,6 %	+ 6,1 %

Nr. 1 s-u: Wahlkreise 89 bis 91

- Der Wahlkreis 90 Herford I erhält vom Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme der Gemeinde Bad Oeynhausen.
- Der Wahlkreis führt die neue Bezeichnung 90 Herford I - Minden Lübbecke III.
- Der Wahlkreis 91 Herford II erhält vom Wahlkreis 89 Minden -Lübbecke II die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen der Gemeinde Bad Oeynhausen.
- Der Wahlkreis führt die neue Bezeichnung 91 Herford II - Minden-Lübbecke IV.

Stand 31.12.2013	alt	neu
89 Minden-Lübbecke II	+ 24,3 %	- 12,0 %
90 Herford I	- 6,6 %	+11,7 %
90 Herford I - Minden-Lübbecke III		
91 Herford II	- 4,8 %	+ 13,2 %
91 Herford II - Minden-Lübbecke IV		

zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 2)

Soweit die Beschreibung der Gebiete der Wahlkreise in der Tabelle zu § 1 Abs. 1 auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt, wird durch die Änderung klargestellt, dass jeweils deren Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 2014 gelten sollen.

zu Nr. 3 (§ 2)

Anpassung an geltende Ressortbezeichnung.

zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Norbert Römer
Marc Herter

Mehrdad Mostofizadeh
Sigrid Beer

und Fraktion

und Fraktion